

Vereinfachung, Verbesserung oder Verbilligung der Verwaltungsarbeit und insbesondere eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der sozialistischen Wirtschaft zur Folge haben.

(3) Verbesserungsvorschläge, hervorragende Arbeitsergebnisse und Materialeinsparungen sind nach ihrem wirtschaftlichen Nutzen zu prämiieren.

(4) Prämien sind solchen Beschäftigten zu gewähren, die durch besonders gute Arbeit konkrete, auf Teile des Volkswirtschafts- oder Staatshaushaltsplanes abgestellte Arbeitspläne erfolgreich durchführen und damit zur Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes beitragen.

(5) Prämien sind an keine Vergütungsgruppen gebunden; sie dienen nicht zur Abgeltung von Überstunden.

(6) Prämien können an alle in den staatlichen Verwaltungen, Anstalten und Einrichtungen, den Verwaltungen der Volkseigenen Wirtschaft Beschäftigten gezahlt werden, d. h. auch an die Bezieher von E-Gehältern und Dienstaufwandsentschädigungen, an die Inhaber von Einzelverträgen und an Halbtags- oder Teilbeschäftigte.

§ 8

Aus den Mitteln des Prämienfonds sind zur Erfüllung kultureller Aufgaben zu finanzieren:

- a) Ausgestaltung und Unterhaltung vorhandener Einrichtungen wie Rote Ecken, Klubräume und ähnliche Einrichtungen, die aus Mitteln des Prämienfonds angeschafft worden sind,
- b) kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen einschließlich Betriebsfeiern, für Betriebsfeiern einschließlich der Maifeier dürfen im Laufe eines Jahres unter Zugrundelegung des z. Z. der Veranstaltung tatsächlich vorhandenen Personalstandes für jeden Beschäftigten bis zu 10,— DM verbraucht werden. Es ist nicht gestattet, für Betriebsveranstaltungen jeder Art andere als die im Prämienfonds vorhandenen Mittel zu verwenden,
- c) Maßnahmen zur Förderung der Jugend und der demokratischen Sportbewegung wie Unterhaltung von Sportplätzen, Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten, zu den Sportgeräten, die aus Mitteln des Prämienfonds beschafft werden können, -gehören auch Sportkleidung und Ausrüstungsgegenstände, z. B. Medizinbälle, Keulen, Skigerät, Fußballschuhe. Alle aus Mitteln des Prämienfonds beschafften Sportbekleidungsstücke und Geräte bleiben Eigentum des Betriebes (Verwaltungsstelle). Sie sind den Mitgliedern der Betriebssportgruppen nur für

die Ausübung des Sports zur Verfügung zu stellen.

Zuwendungen aus den Mitteln des Prämienfonds an überbetriebliche BSGs sind zulässig. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet auf Vorschlag der BGL der Verwaltungsleiter im Rahmen der für kulturelle Aufgaben vorgesehenen Anteile des Prämienfonds.

- d) Förderung und Qualifizierung von Betriebs- und Verwaltungsangehörigen im Rahmen von Fortbildungskursen.

§ 9

Aus den Mitteln des Prämienfonds sind für soziale Betreuung zu finanzieren:

- a) Beihilfen für Erholungsreisen — in besonderen Fällen Übernahme der Gesamtkosten der Erholungsreisen —,
- b) einmalige Unterstützungen bei schwerer Krankheit oder Tod, Unglücksfällen und ähnlichen außergewöhnlichen Anlässen,
- c) besondere Zuwendungen und Zuschüsse an Werkküchen, Kindergärten und ähnliche soziale Einrichtungen.

§ 10

(1) Für die Einrichtungen Persönlicher Konten gelten die §§ 2 bis 3 und 5 bis 6 der Bestimmungen über die Einführung , Persönlicher Konten vom 20. September 1951 (GBl. S. 875) und die Bestimmungen für die 100 000-km-Bewegung der Generaldirektion Kraftverkehr der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Prämien für Persönliche Konten sind nicht aus den erzielten Einsparungen zu finanzieren.

Zuweisungen auf Persönliche Konten erfolgen nur aus dem Prämienfonds. Sie dürfen die Prozentsätze des § 3 der Bestimmungen über die Einführung Persönlicher Konten nicht überschreiten.

(3) Die Einführung Persönlicher Konten in der Verwaltung ist im allgemeinen nur im Kraftfahrzeugwesen zu empfehlen. Als Grundlage für die Einrichtung Persönlicher Konten sind nur technisch begründete und bestätigte Materialverbrauchsnormen anzuwenden. Die Anwendung von Erfahrungsnormen ist nicht statthaft.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär